

Normalfall enthält also § 10 der Verkehrsordnung eine billige und zweckentsprechende Regelung, weil der Verleger durch die Rückgabe keinen besonderen Nachteil erleidet; das würde aber vorliegend der Fall sein, und gerade deshalb hat die Verkehrsordnung in § 2 die Möglichkeit gegeben, durch Vereinbarung die Anwendung der übrigen Vorschriften auszuschließen.

Dr. R o l f A n s c h ü t z.

Zulässiger Umfang der Entlehnung nach § 19 UG.

Frage: Ist ohne Einwilligung des Berechtigten der Abdruck einer Erzählung aus einem geschützten Werke gestattet in einer Sammlung kleinerer Erzählungen eines Lesebuchs für den Schulgebrauch?

Eine Vervielfältigung nach § 19, 4 UG ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muß sich um »kleinere Teile eines Schriftwerkes« handeln.
2. Dieses Schriftwerk muß bereits erschienen sein.
3. Die »kleineren Teile eines Schriftwerkes« müssen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern vereinigt.
4. Die Sammlung muß für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sein, also nicht nur für den gemeinsamen Gebrauch in der Schule, es genügt auch Verwendung im Privat- oder Selbstunterricht.
5. Sind für den Schulgebrauch Änderungen erforderlich, so bedarf es dazu, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Diese gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt. (§ 24, 1 c.)
6. Quellenangabe ist erforderlich. (§ 25, 1 c.)

Was unter »kleinere Teile eines Schriftwerkes« zu verstehen ist, läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen, eine allgemeine Regel darüber nicht aufstellen. Es entscheidet das quantitative Verhältnis des entlehnten Teiles zum ganzen Werk, dem die Teile entnommen werden, nicht etwa das Verhältnis zum Umfang der Sammlung, in dem die Teile aufgenommen werden sollen. Bei der Beratung des Urhebergesetzes von 1901 war erwogen worden, bei Festlegung des Zitierrechtes nach § 19, 1 UG das quantitative Verhältnis zahlenmäßig festzulegen, und zwar sollte die zulässige Entlehnung nicht mehr als ein Fünftel des ganzen Werkes darstellen. Diese mechanische Festlegung des Begriffes »kleinere Teile eines Schriftwerkes« ist aber mit Recht unterblieben, weil sie ohne jede Berücksichtigung des Einzelfalles zu unbilligen Ergebnissen hätte führen müssen. Immerhin ist aus dem erwähnten Vorschlag zu entnehmen, daß der Begriff »kleinere Teile eines Schriftwerkes« ziemlich streng aufgefaßt wurde. Da § 19 UG überhaupt eine Ausnahmvorschrift ist, die als solche nach allgemeinen Grundsätzen streng auszulegen ist, ist eine weitere Anwendung dieser Bestimmung nicht am Platze. Sonst würde der Urheber in seinen gesetzlichen Schutzrechten wesentlich beeinträchtigt werden können.

Unter Anwendung dieses allgemeinen Gesichtspunktes halte ich eine Entlehnung von 16—32 Seiten aus einem Werk von 240—320 Seiten für zulässig. Dagegen scheint es mir bedenklich, aus einer Erzählung von 134 Seiten einen Teil von 30 Seiten, nahezu ein Viertel in die Sammlung aufzunehmen.

Meines Erachtens kann man im letzteren Falle nicht mehr von »kleineren Teilen eines Schriftwerkes« im Sinne von § 19, 4 UG reden.

Justizrat Dr. Anschütz.

Bedeutung der Vertragsbestimmung, ein gleichartiges Werk nicht in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen.

Frage: Inwieweit ist ein Verfasser, der sich seinem Verleger gegenüber verpflichtet hat, ein dem in Verlag gegebenen Werke gleichartiges Werk nicht in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen, durch diese Bestimmung behindert, ein anderes Werk in einem anderen Verlage erscheinen zu lassen?

Es entspricht der Übung, daß der Verleger den Verfasser über die gesetzlichen Bestimmungen des Verlagsrechtsgesetzes hinaus bindet, dem ihm zum Verlage gegebenen Werke keinen den Absatz störenden Wettbewerb zu machen. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung sind keine Bedenken zu erheben. Schwierigkeiten entstehen aber häufig aus einer solchen Bestimmung, wenn es im einzelnen Fall zweifelhaft ist, ob der Verfasser mit einem neuen Werke gegen die vertragliche Bindung verstößt.

Die Feststellung kann immer nur unter genauer Prüfung des einzelnen Falles getroffen werden.

Im allgemeinen müssen bei beiden Werken eine gewisse Gleichheit des Inhalts, ein gleicher literarischer Zweck der Veröffentlichung vorliegen. Ferner müssen beide Werke sich an einen im wesentlichen gleichen Leserkreis richten. Schließlich spielt auch bei gleichem oder ähnlichem Inhalt die Ausstattung, auch der Preis eine Rolle, Prachtwerk, Volksausgabe usw.

Betrachtet man die zur Beurteilung gestellten Werke unter diesem Gesichtspunkt, so wird man zwischen dem ersten und dem später erschienenen Werke Ähnlichkeiten feststellen, die es für den Verfasser bedenklich erscheinen lassen, das zweite Werk in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen. Der 1. Teil des älteren Werkes fehlt in dem jüngeren Werk, aber der Teil 2, Beschreibung der Übungen, findet sich in sehr ähnlicher Weise in dem neueren Werke. Insofern ist der Inhalt ein sehr ähnlicher. Der Zweck der beiden Werke ist absolut der gleiche. Wenn auch zwischen beiden Werken eine literarische Selbständigkeit besteht, sodaß ohne die vertragliche Bindung des Verfassers ein Einwand gegen das jüngere Werk nicht hergeleitet werden kann, so verstößt es doch gegen den Vertrag. Justizrat Dr. Hillig.

Bearbeitung eines ähnlichen Werkes für einen andern Verlag.

Frage: Kann sich ein Verfasser, der das Verlagsrecht an seinem Werke nicht nur für eine, sondern mindestens auch für die 2. Auflage einem Verlag übergeben hat, ohne Zustimmung des Verlages von der vertraglichen Verpflichtung frei machen, um eine Bearbeitung eines ähnlichen Buches in 2. Auflage für einen anderen Verlag zu besorgen?

Wenn ein Verfasser mit einem Verlag einen Verlagsvertrag über ein von dem Verfasser verfaßtes Werk abgeschlossen und dem Verlag das Verlagsrecht für mehrere oder für alle Auflagen unbeschränkt gegeben hat, so ist er, sobald die 1. Auflage vergriffen ist, an diesen Vertrag gebunden. Er kann also, abgesehen von wichtigen Gründen, wie sie z. B. § 32 BG enthält, für die aber hier kein Anhaltspunkt gegeben zu sein scheint, nicht ohne Zustimmung des Verfassers das gleiche Werk in 2. Auflage in einem anderen Verlag erscheinen lassen.

Nach der Anfrage scheint es sich jedoch gar nicht um die Veranstaltung einer 2. Auflage des gleichen Buches zu handeln, sondern um die Bearbeitung eines ähnlichen Buches in 2. Auflage für einen anderen Verlag.

Die Beantwortung der Frage hängt in erster Linie davon ab, ob der Verfasser sich in dem Verlagsvertrag verpflichtet hat, für die Dauer des Verlagsrechts des Verlegers kein Buch in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen, das als Wettbewerb für das erste Werk in Frage kommt. Enthält der Vertrag eine solche Bestimmung, so hat sich der Verfasser dieser Bestimmung zu fügen.

Fehlt eine solche Bestimmung im Vertrag, so ist der Verfasser trotzdem behindert, ein neues Werk herauszugeben, das mit dem alten Werke inhaltlich so weit übereinstimmt, daß sein Erscheinen geeignet sein würde, dem Verleger die wirtschaftliche Ausnutzung des ersten Werkes zu erschweren, wenn die Umstände des Falles es ergeben, daß der Verfasser damit in einen gegen Treu und Glauben verstoßenden Wettbewerb mit seinem eigenen Werke tritt. Dem ersten Verleger entsteht daraus nur ein Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz gegen den Verfasser, dagegen kein Anspruch gegen den neuen Verleger.

Ist die Ähnlichkeit des zweiten Werkes eine derartige, daß man es nicht als eine eigentümliche neue Schöpfung, sondern als einen Abklatsch des alten Werkes mit mehr oder minder erheblichen textlichen Abänderungen ansehen kann, so liegt Verletzung des Verlagsrechtes des ersten Verlegers vor, der berechtigt ist, auch gegen den zweiten Verleger vorzugehen.

Der Ausdruck »Bearbeitung« eines neuen Buches in der Anfrage läßt die Frage entstehen, ob es sich dabei nicht um ein eigenes Werk des Verfassers handle, sondern um das Werk eines anderen. Im allgemeinen werden jedoch mit gewissen Einschränkungen dieselben Grundsätze, wie oben dargelegt, Platz zu greifen haben. Nur ist natürlich bei einer Bearbeitung des Werkes eines anderen Verfassers die Tätigkeit des Bearbeiters wesentlich eingeschränkt.

Die Lage des Verfassers bessert sich nicht, wenn er auf alle Rechte und Pflichten des ersten Vertrages verzichten zu wollen erklärt. Man kann wohl auf Rechte verzichten, nicht aber auf Pflichten.

Ebensowenig ändert sich die Rechtslage, wenn der Verfasser die an sich vertraglich ihm untersagte Arbeit anonym leistet. Die Anonymität kann ihn zwar in tatsächlicher Hinsicht decken, wird aber die Anonymität gelüftet, so haftet er so, wie wenn er das Werk unter seinem Namen hätte erscheinen lassen. Justizrat Dr. Hillig.